

PROTOKOLL

über die am Donnerstag, den 11.12.2014 stattgefundene öffentliche Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:20 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GR. Josef HEIS
GR. Alois HÖRTNAGL
GV. MMag. Michael GRÜNFELDER
GR. Evi MAIR
GR. Mag. Hubert DEUTSCHMANN
GV. David HUEBER
GV. Christian SCHÖPF
GR. Brigitte SPIEGL
GR. Gottfried NOTHDURFTER
GR. Sonja SCHUSTER
GR. Josef BAUMANN
GR. Anton TRIENDL – Ersatz
GR. Reinhard TRIENDL – Ersatz

Entschuldigt: GR. Rupert ALTENHUBER
GR. Patrick WEBER

Bürgermeisterin Johanna Obojes-Rubatscher begrüßt die anwesenden Gemeinderäte/Innen und Zuhörer und eröffnet die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Bericht über die Gemeindevorstandssitzung
3. Beratung und Beschlussfassung betreffend
 - a) Kanalordnung

- b) Kanalgebührenordnung
- c) Wasserleitungsordnung
- d) Wasserleitungsgebührenverordnung
- 4. Bericht, Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erneuerung der Aufstiegshilfen Stigltreith-Sulzstich
- 5. Beratung und Beschlussfassung betr. Parkverbot Parkplatz Stigltreith vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres
- 6. Bericht und Beschlussfassung betreffend Wertminderung der betroffenen Grundstücke im Zuge der ABA Völsesgasse
- 7. Beschlussfassung über die Einbeziehung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 159 m² nach der Planurkunde des DI Christian Danzberger, GZl. 9963, aus GST 2211/4 in EZ 1075, in das öffentliche Gut GST 47/11 in EZ 294, je KG 81305 Oberperfuss
- 8. Bericht und Beschlussfassung betr. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeliegenschaften
- 9. Bericht und Beschlussfassung über Sitzung des Ausschusses für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit
- 10. Beratung und Beschlussfassung betreffend endgültige Darlehensaufnahme WVA und ABA Völsesgasse
- 11. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 - 2019
- 12. Personalangelegenheiten
- 13. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Punkt 1

Bericht der Bürgermeisterin

Der Gehsteig im Bereich Hörtnagl-Anich wurde provisorisch errichtet. Man kann nun vom Dorfzentrum bis zum Ende des Liftparkplatzes gesichert gehen.

Der Raumbelagungsplan der PA-Volksschule ist trotz mehrfacher Nachfrage noch nicht eingelangt.

Die Einfahrt zum „Eselswald – Wildgrube“ soll im Ausschuss für Weg, Wasser, Kanal und Verkehr besprochen werden.

Der Agrargutsgemeinschaftsweg wurde einstweilen hergerichtet. Eine dauerhafte Sanierung wird im Frühjahr, wenn die Wege abgetrocknet sind, angestrebt.

Die Bürgermeisterin berichtet von der Teilnahme an der Straßenverhandlung zur Erschließung des neuen Gewerbegebietes in Kematen.

Am 09. Dezember fand ein ganztägiges Seminar zum Thema „Rechnungswesen bei Gemeindegutsagrargemeinschaften“ statt. Die Bürgermeisterin nahm daran teil.

Punkt 2

Bericht über die Gemeindevorstandssitzung

In der Gemeindevorstandssitzung vom 09. Dezember 2014 wurden zwei Ankäufe für das Anich-Hueber-Museum beschlossen: das Buch „Frohes Schaffen“ (1929) und ein Bild mit der Ansicht über den Bereich Martinswand aus dem 18. Jhd. (Druck) in Höhe von insgesamt € 80.-.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betreffend

- a) Kanalordnung
- b) Kanalgebührenordnung
- c) Wasserleitungsordnung
- d) Wasserleitungsgebührenverordnung

Die vier Verordnungen wurden in der der Gemeinderatssitzung vorangegangenen Arbeitssitzung besprochen und überarbeitet.

Kanalordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

(1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

(2) Niederschlagswässer sind in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, wenn deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist. Die Behörde behält sich die Anordnung oder Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen und privaten Verkehrsflächen und von Drainagewässern vor.

(3) In Ortsteilen mit Trennsystem (siehe Planbeilage) sind Niederschlagswässer jedenfalls in den dafür vorgesehenen Regenwasserkanal einzuleiten, soweit nicht im Baubescheid die Versickerung auf eigenem Grund vorgeschrieben wurde und dies gefahrlos gegenüber Dritten möglich ist.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Art der Trennstelle:

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Lage der Trennstelle:

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer öffentlichen Straße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der öffentlichen Straße.

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer Privatstraße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der Privatstraße.

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einem Grundstück verlegt, das weder eine öffentliche Straße noch eine Privatstraße ist, befindet sich die Trennstelle in einem Abstand von einem Meter beiderseits der Kanalachse.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 02. Mai 2013 beschlossene Kanalordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Kanalordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht bei Anzeige der Bauvollendung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Bauvollendung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

((1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG 2011 zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG 2011 nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,41 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen -nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses/Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung sofern eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses/Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,39 pro m³ Wasserverbrauch.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen (1) und (2) zu vergebühren.

(4) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag: 200 Liter

Pro Nächtigung und Tag 230 Liter

(5) Niederschlagswasser :

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungs-anlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benutzungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benutzungsgebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

von 1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 30,00
von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 58,00
von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 84,00
von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 108,00
von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 130,00
von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 150,00
von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 168,00
von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 184,00
von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 198,00
von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 210,00
von 1.001 m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 230,00
ab 1.501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 250,00

Befinden sich landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile eines Grundeigentümers auf zwei oder mehreren Grundparzellen, so werden bei der

Berechnung alle abflussrelevanten Entwässerungsflächen zusammengerechnet und ergeben somit die Bemessungsgrundlage für die Gebühr.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsg Gebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15 November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebühren-verordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser welches in die Güllegrube eingeleitet wird. wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milchammern.

Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen.

Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m³ bei den Kanalgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch siehe § 4 Abs. 2 von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 14.12.2006 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Meldungen für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Anlagen müssen bis spätestens 31 Dezember 2015 erfolgen.

GR. Gottfried Nothdurfter stellt fest, dass die in § 4 Abs. 5 vorgesehene Gebühr zu hoch ist und er diese Kanalgebührenordnung deshalb ablehnt.

GV. MMag. Michael Grünfelder stellt fest, dass die Regelung in § 4 Abs. 5 eine gröbliche Benachteiligung in der Völsesgasse darstellt. Jene Hauseigentümer in anderen Ortsteilen die ihre Oberflächenwässer in den Mischwasserkanal einleiten, sind von keiner diesbezüglichen Gebühr betroffen, obwohl die Gemeinde durch diese Wassermengen durch Vorschreibung des Abwasserverbandes genauso belastet wird.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 2

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Oberperfuss besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

(3) Der Anschlusszwang gilt nicht für die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen.

§ 3

Eigenversorgungsanlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulische wirksame Verbindung bestehen.

§ 4

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug im Gemeindeamt anzumelden. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist die Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

§ 6

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Den Anschluss an die Hauptleitung, die Montage der Absperrvorrichtung sowie die Erstellung der Anschlussleitung lässt die Gemeinde bis zu der, der Hauptleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze (Trennstelle zwischen Anschlussleitung und privater Zuleitung) auf ihre Kosten durchführen. Dieser Teil der Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle lt. Abs. (1) hat der Grundstückseigentümer durch ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien laut ÖNORM besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Zuleitung im freien Gelände ist mindestens 1,20 m und bei Straße mindestens 1,50 m tief zu verlegen und entsprechend der ÖNORM zu isolieren. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Zuleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung ab der im Abs. (2) begrenzten öffentlichen Wasserleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe

festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(4) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde bis zur Trennstelle lt. Abs. (1) wobei die Instandhaltungsarbeiten nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden sind. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(5) Ab der Trennstelle obliegt die Instandhaltung der Zuleitung dem Grundeigentümer. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen.

(6) Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) bzw. Wasseraustritt sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden.

(7) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundeigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(9) Für ein Grundstück ist nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

§ 7

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell mit der Gemeinde abzuklären.

(2) Die Löschwasserbassins sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 8

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu.

§ 9

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(4) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 10

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in

denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO von der Bürgermeisterin bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 20.10.2006 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Wasserleitungsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasser-versorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht:

bei Neubauten:

bei Bauwasserbezug bei Einrichtung desselben

in allen anderen Fällen von Neubauten mit Bauvollendung im Sinne der TBO.

bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht mit der Zählermontage

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG 2011 zu halbieren und diese als

Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG 2011 nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2)Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,50 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3)Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist);

(4)Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5)Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses/Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung, sofern eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses/Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6)Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Wasseranschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu errechnen. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

(1)Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2)Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden

Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(4) Der Gebührensatz, d.i. die pro m³ zu entrichtende Gebühr, beträgt € 0,42 pro m³ Wasserverbrauch

(5) Die Bauwassergebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Gebäudes mit monatlich € 4,00 festgesetzt, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat zählt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt € 10,00 für Wasserzähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ und € 20,00 für Großwasserzähler (Durchfluss 20 m³)

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 14.12.2006 beschlossene Wasserleitungsgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Wasserleitungsgebührenverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 4

Report, Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erneuerung der Aufstiegshilfen Stiglreith-Sulzstich
--

Der Geschäftsführer der Bergbahnen Oberperfuss GmbH, GR Mag. Hubert Deutschmann berichtet über den Stand des Projektes Peter-Anich-EUB Sektion 2. Sämtliche Planungsunterlagen und Gutachten liegen nunmehr vor, das gesamte Konvolut kann nunmehr sofort an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Wien als Oberste Seilbahnbehörde zur Begutachtung und Konzessionserteilung versandt werden.

Wesentliche Argumente für den umgehenden Bau einer neuen EUB hat der Geschäftsführer in der Sitzung des Aufsichtsrates am 3. November 2014 vorgebracht und mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates diskutiert (vgl. Unterlage).

Der Geschäftsführer argumentiert nachdrücklich, das gegenständliche Vorhaben möglichst bald umzusetzen – die neue Gondelbahn mit einer Erweiterung der Rodelbahn ist die Grundvoraussetzung für die weitere Existenz der Gesellschaft.

Das Gesamtvolumen der neuen EUB wird ca. 4,5 Mio EUR betragen und soll unter Mithilfe des TVBI, des Landes Tirol, des Eigentümers sowie der Bergbahnen Oberperfuss GmbH erfolgen.

- Der Aufsichtsrat war in seiner Sitzung vom 3. November 2014 einstimmig der Meinung, dass die Bergbahnen Oberperfuss GmbH für die Finanzierung der neuen EUB - Sektion 2 maximal einen Betrag in Höhe von 300.000,- über eine Darlehensaufnahme selbst beitragen kann. Die vierteljährliche Annuität bei einem Zinssatz von 4% und einer Laufzeit von 15 Jahren beträgt bei diesem Finanzierungsvolumen EUR 6.700,- (jährlich EUR 26.800,-) und kann nach Meinung des AR aus dem laufenden Cash-Flow gedeckt werden.
- Am 20. November 2014 hat der Finanzausschuss einen Betrag in Höhe von 400.000,- EUR im Budget 2015 für eine Erhöhung des Stammkapitals vorgesehen.

Darüber gibt der Aufsichtsrat die Empfehlung an den Eigentümer, einer Vorvergabe des Projektes „EUB Sektion 2“ an die Firma Doppelmayer vorbehaltlich der behördlichen Konzessionserteilung durch die Seilbahnbehörde sowie vorbehaltlich einer gesicherten und vertraglichen Finanzierung für die Gemeinde Oberperfuss als Eigentümer zuzustimmen.

Die Eigentümerversammlung der Bergbahnen Oberperfuss GmbH, Frau Bürgermeister Mag. Obojes-Rubatscher stellt den Antrag,

1. das Projekt „Peter-Anich-EUB Sektion 2“ bei der Seilbahnbehörde für Genehmigung und Konzessionserteilung einzureichen
2. im ordentlichen Budget 2015 einen Betrag in Höhe von € 400.000,- für die Teilfinanzierung des ggst. Projektes vorzusehen sowie
3. dem Geschäftsführer der Bergbahnen Oberperfuss GmbH zu ermächtigen, einen Vorvertrag („Vorvergabe“) mit der Firma Doppelmayr zu schließen: Auftrag der neuen EUB an die Firma Doppelmayr vorbehaltlich
 - a. der behördlichen Konzessionserteilung durch die Seilbahnbehörde und
 - b. vorbehaltlich einer gesicherten und - für die Gemeinde Oberperfuss als Eigentümer vertraglichen - Finanzierung

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betr. Parkverbot Parkplatz Stigltreith vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres

Da von 01. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres der Hinweis, dass der Parkplatz Stigltreith in dieser Zeit gesperrt ist, oftmals nicht eingehalten wird, empfahl Mag. Kiechl (Abteilung Verkehr der BH), für den gesamten Parkplatz Stigltreith während dieser Zeit ein Halte- und Parkverbot zu verordnen. Dieses Halte- und Parkverbot ist beidseitig am Anfang und am Ende sowie auf den beiden Längsseiten mit je zwei Verkehrszeichen samt Zusatztafeln korrekt kenntlich zu machen.

V E R O R D N U N G

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2014 verordnet die Gemeinde Oberperfuss gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 4 lit. a StVO 1960 wie folgt:

Für den gesamten Bereich des Parkplatzes „Stigltreith“, welcher sich am nordwestlichen Ende des GSt. 2656 KG 81305 Oberperfuss (Öffentliches Gut) befindet, wird ein Halte- und Parkverbot vom 01.11 eines jeden Jahres. bis 31.03. des Folgejahres verfügt.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung von 8 Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“.

Die 2 Verbotsschilder an dem nordöstlichen und südwestlichen Ende des Parkplatzes erhalten Zusatztafeln gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 „Anfang“ und die 2 Verbotsschilder an dem nordwestlichen und südöstlichen Ende des Parkplatzes Zusatztafeln gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 „Ende“.

Die jeweils 2 Verbotsschilder im Abstand von jeweils 50m auf der nördlichen und der südlichen Seite des Parkplatzes erhalten Zusatztafeln gemäß § 54 Abs.5 lit. b StVO 1960 „ → 50 m ←“.

Alle 8 Verbotsschilder erhalten zusätzlich jeweils eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs.1 StVO 1960 „Vom 01.11. bis 31.03.“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diese Verordnung zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 2

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 6

Bericht und Beschlussfassung betreffend Wertminderung der betroffenen Grundstücke im Zuge der ABA Völsesgasse
--

Der Obmann Josef Heis berichtet über die am 11.11.2014 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Weg, Wasser, Kanal und Verkehr.

GR. Josef Heis stellt den Antrag, betreffend Entschädigungsverfahren die Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen:15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 7

Beschlussfassung über die Einbeziehung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 159 m² nach der Planurkunde des DI Christian Danzberger, GZl. 9963, aus GST 2211/4 in EZ 1075, in das öffentliche Gut GST 47/11 in EZ 294, je KG 81305 Oberperfuss

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, auf Einbeziehung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 159 m² nach der Planurkunde des DI Christian Danzberger, GZl. 9963, aus GST 2211/4 in EZ 1075, in das öffentliche Gut GST 47/11 in EZ 294, je KG 81305 Oberperfuss.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Bericht und Beschlussfassung betr. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeliegenschaften

Die Bürgermeisterin berichtet von der Besprechung über die Errichtung einer Waldhütte für den Kindergarten. Da der wöchentliche Waldtag der Kindergartengruppen auch bei Schlechtwetter durchgeführt werden soll, wird eine wetterfeste Unterkunft benötigt. Diese soll beim Sportplatz auf Gemeindegrund in Holzbauweise errichtet werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Waldhütte für die Kindergartenkinder nach Einholung aller Genehmigungen zu errichten.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Bericht und Beschlussfassung über Sitzung des Ausschusses für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgermeisterin berichtet über am 27.11.2014 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit. Es wurde die Seniorenweihnachtsfeier besprochen. Der Vereinsstammtisch sollte voraussichtlich am 20. Jänner durchgeführt werden. Matthias Breit stellte das Projekt „Ausstellungscontainer“ zum Gedenken an 70 Jahre „Operation Greenup“ vor. Es liegt am Gemeinderat, sich zu entscheiden, ob sich die Gemeinde Oberperfuss daran beteiligt. Von Seiten der Nationalratspräsidentin, der Landarbeiterkammer, des Landes Tirol sowie der betroffenen Städte Innsbruck, Freiburg, und Amsterdam gibt es großes Interesse zur Umsetzung.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Wanderausstellung zum Thema „Operation Greenup“ zu unterstützen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 2

NEIN-Stimmen: 13

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, Herrn Dr. Peter Pirker und Matthias Breit am 25.02.2015 für einen Vortrag nach Oberperfuss einzuladen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung betreffend endgültige Darlehensaufnahme WVA und ABA Völsesgasse

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Josef Baumann, informiert darüber, dass der Kontokorrentkredit bei der Tiroler Sparkasse nunmehr in ein endgültiges Darlehen umgewandelt werden soll, da die Frist am 31.12.2014 ausläuft. Es muss

somit ein Darlehen für die WVA und ein Darlehen für die ABA Völsesgasse aufgenommen werden.

Die Tiroler Sparkasse bietet für beide Darlehen folgende Konditionen an:

(1)Variabel

Bindung des Sollzinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,63 %.

3-Monats-EURIBOR zum 23.10.2014: 0,08 % zzgl. 0,63 % ergibt 0,71 % p.a.

Die Anpassung erfolgt vierteljährlich jeden Jahres.

(2)Fixzinssatz

10 Jahre fix: 1,71 % p.a.

15 Jahre fix: 1,82 % p.a.

20 Jahre fix: 1,93 % p.a.

Während der Fixzinslaufzeit besteht keine Konditionen-Umstiegsmöglichkeit.

Nach Ablauf der Fixzinsbindung wird die Kondition neu verhandelt. Bei vorzeitiger Kündigung durch die Kreditnehmerin während der Fixzinslaufzeit wird der Vorfälligkeitschaden in Rechnung gestellt.

Eine Kombination der Finanzierungsvarianten (variabel bzw. fix) ist ebenfalls möglich.

Der Obmann des Finanzausschusses GR. Josef Baumann stellt den Antrag, dass für die ABA Völsesgasse ein Betrag von € 2.000.000 mit einer Laufzeit von 25 Jahren bei der Tiroler Sparkasse aufgenommen werden soll. Für die ersten 20 Jahre soll ein Fixzinssatz zu 1,93 % p.a vereinbart werden. Nach Ablauf der Fixzinsbindung müssen die Konditionen für die verbleibende Restlaufzeit neu ausverhandelt werden.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Der Obmann des Finanzausschusses GR. Josef Baumann stellt den Antrag, dass für die WVA Völsesgasse ein Betrag von € 500.000 mit einer Laufzeit von 25 Jahren bei der Tiroler Sparkasse mit Bindung des Sollzinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,63 % aufgenommen werden soll. 3-Monats-EURIBOR zum 23.10.2014: 0,08 % zzgl. 0,63 % ergibt 0,71 % p.a.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 - 2019
--

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Voranschlag für das Jahr 2015 in der Zeit vom 19.11.2014 bis 11.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt ist. Schriftliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 20.11.2014 eingehend mit dem Budget 2015 befasst.

Den Gemeinderatsfraktionen wurden das Budget 2015 sowie der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019 zur Verfügung gestellt.

Somit ergeben sich für das Haushaltjahr 2015 folgende Einnahmen und Ausgaben für den ordentlichen Haushalt:

Einnahmen in der Höhe von EUR 6.519.000,00

Ausgaben in der Höhe von EUR 6.519.000,00

Einnahmen und Ausgaben für den außerordentlichen Haushalt 2015:

Einnahmen in der Höhe von EUR 0,00

Ausgaben in der Höhe von EUR 0,00

Die Bürgermeisterin bittet den Obmann des Finanzausschusses, das Budget zu erläutern.

Voranschlag Gesamtübersicht für das Jahr 2015:

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
HH-Stelle 0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung		
<i>Gewählte Gemeindeorgane</i>	0,0	124.300,0
<i>Hauptverwaltung - Zentralamt</i>	15.700,0	218.800,0
<i>Hauptverwaltung - Standesamt</i>	0,0	8.500,0
<i>Einwohneramt - Amtsgebäude</i>	2.500,0	50.200,0
<i>Bauverwaltung</i>	2.000,0	49.500,0
<i>Sonst. Maßnahmen (Beiträge, Ehrungen, Subventionen u. Partnerschaften)</i>	0,0	8.400,0
<i>Verfügungsmittel Bürgermeister</i>	0,0	2.500,0

<i>Pensionen und Personalbetreuung</i>	1.200,0	68.200,0
Summe HH-Stelle 0	21.400,0	530.400,0
HH-Stelle 1 Öffentl. Ordnung und Sicherheit		
<i>Bau- u. Feuerpolizei</i>	100,0	600,0
<i>Gesundheitspolizei</i>	0,0	200,0
<i>Flurpolizei</i>	7.000,0	40.200,0
<i>Feuerwehrwesen und Brandbekämpfung</i>	113.400,0	367.300,0
<i>Landesverteidigung</i>	0,0	1.200,0
Summe HH-Stelle 1	120.500,0	409.500,0
HH-Stelle 2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft		
<i>Volksschule Dorf</i>	163.000,0	410.100,0
<i>Volksschule Berg</i>	0,0	3.200,0
<i>Hauptschule Kematen</i>	0,0	134.200,0
<i>Polytechnische Schule Kematen</i>	0,0	8.200,0
<i>Berufsbildende Pflichtschulen</i>	0,0	6.100,0
<i>Kindergarten</i>	175.600,0	469.900,0
<i>Kinderhort - Nachmittagsbetreuung</i>	6.000,0	4.200,0
<i>Sport u. außerschul. Leibeserziehung</i>	0,0	38.100,0
<i>Erwachsenenbildung - Volksbüchereien</i>	0,0	3.000,0
Summe HH-Stelle 2	344.600,0	1.077.000,0
HH-Stelle 3 Kunst, Kultur u. Kultus		
<i>Landesmusikschule</i>	34.500,0	74.800,0
<i>Förderung Musikpflege</i>	0,0	7.500,0
<i>Museum u. Denkmalpflege</i>	200,0	5.300,0
<i>Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege</i>	0,0	5.000,0
<i>Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen</i>	100,0	15.300,0
<i>Einrichtungen u. Kulturpflege</i>	3.300,0	26.400,0
<i>Kultus u. Kirche</i>	0,0	14.200,0
Summe HH-Stelle 3	38.100,0	148.500,0

HH-Stelle 4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung		
<i>Allgem. öffentliche Wohlfahrt</i>	17.200,0	382.700,0
<i>Freie Wohlfahrt - Altenheime - Essen auf Rädern</i>	0,0	77.100,0
<i>Heimhilfe - Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen</i>	0,0	11.700,0
<i>Jugendwohlfahrt</i>	0,0	35.700,0
<i>Familienpol. Maßnahmen u. Allgem. Wohnbauförderung</i>	0,0	4.200,0
Summe HH-Stelle 4	17.200,0	511.400,0
HH-Stelle 5 Gesundheit		
<i>Gesundheitsdienst, medizin. Bereichsversorgung</i>	500,0	28.200,0
<i>Umweltschutz</i>	0,0	1.600,0
<i>Rettungs- und Warndienste</i>	0,0	25.500,0
<i>Bezirkskrankenhaus</i>	0,0	55.000,0
<i>Krankenanstaltenfonds</i>	0,0	364.400,0
Summe HH-Stelle 5	500,0	474.700,0
HH-Stelle 6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr		
<i>Straßenbau - Gemeindestraßen</i>	222.200,0	479.200,0
<i>Schutzwasser- u. Wildbachverbauung</i>	3.600,0	102.400,0
<i>Straßenverkehr</i>	600,0	83.000,0
Summe HH-Stelle 6	226.400,0	664.600,0
HH-Stelle 7 Wirtschaftsförderung		
<i>Land- u. Forstwirtschaft, Produktionsförderung</i>	0,0	11.400,0
<i>Förderung Fremdenverkehr</i>	800,0	1.100,0
Summe HH-Stelle 7	800,0	12.500,0

HH-Stelle 8		
Dienstleistungen		
<i>Straßenreinigung</i>	0,0	59.500,0
<i>Park- u. Gartenanlagen, Kinderspielplätze</i>	0,0	30.000,0
<i>Öffentliche Beleuchtung</i>	500,0	38.200,0
<i>Friedhöfe</i>	38.000,0	58.700,0
<i>Wirtschaftshöfe, Bauhof</i>	0,0	11.300,0
<i>Tierkörperbeseitigung</i>	0,0	4.900,0
<i>Grundbesitz u. grundstücksgleiche Rechte</i>	125.000,0	10.700,0
<i>Wald- und Alpbesitz</i>	1.400,0	26.100,0
<i>Betriebe mbT, Wasserversorgung</i>	155.500,0	155.500,0
<i>Betriebe mbT, Abwasser (Kanal)</i>	472.700,0	472.700,0
<i>Betriebe mbT, Müllbeseitigung</i>	198.400,0	198.400,0
<i>Betriebe mbT, Wohn -u. Geschäftsgebäude (Peter Anich-Haus - Wohnungen)</i>	9.900,0	9.900,0
Summe HH-Stelle 8	1.001.400,0	1.075.900,0
HH-Stelle 9		
Finanzwirtschaft		
<i>Finanzverwaltung</i>	200,0	67.900,0
<i>Geldverkehr</i>	1.100,0	4.100,0
<i>Beteiligungen, Schadenersatz v. Dritten</i>	833.600,0	1.465.000,0
<i>Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer etc.)</i>	386.700,0	200,0
<i>Ertragsanteile an Bundesabgaben</i>	2.474.400,0	0,0
<i>Öffentliche Abgaben, Landesumlage</i>	0,0	77.300,0
<i>Sonst. Finanzzuweisungen nach dem FAG</i>	210.000,0	0,0
<i>Finanzzuweisungen u. Zuschüsse</i>	28.900,0	0,0
<i>Haushaltsausgleich</i>	813.200,0	0,0
Summe HH-Stelle 9	4.748.100,0	1.614.500,0
Gesamtsumme Budget	6.519.000,0	6.519.000,0

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Voranschlag 2015 mit folgenden Summen zu beschließen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von je EUR 6.519.000,00

außerordentlichen Haushalt:

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von je EUR 0,00

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 1

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, nachstehende Gebührensätze bis auf weiteres zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	3% der Bemessungsgrundlage
Vergnügungssteuer:	15 v.H. des Messbetrages
Hundesteuer:	laut Hundesteuerverordnung
Erschließungsbeitrag:	5% des Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlussgebühren:	EUR 3,50 je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 TVAG 2011 inkl. 10% MWSt.
Wasserbenützungsgebühren:	EUR 0,42 inkl. 10% MWSt. je m ³ Wasserverbrauch
Zählermiete:	3-7 m ³ EUR 10,00 und 20 m ³ EUR 20,00 inkl. 10% MWSt.
Wasseranschluss Privatleitung:	EUR 33,00 inkl. 10% MWSt. je lfm. Leitungslänge (ohne Asphalt)
Kanalanschlussgebühren:	EUR 5,41 je m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 5 TVAG 2011 inkl. 10% MWSt.
Kanalbenützungsgebühren:	EUR 2,39 je m ³ Wasserverbrauch inkl. 10% MWSt.
Oberflächenwasserkanalbenützungsgebühr:	lt. Kanalgebührenverordnung
Müllabfuhrgebühren:	lt. Abfallgebührenordnung
Friedhofsgebühren:	EUR 22,00 Doppelgrab; EUR 15,00 Einzelgrab; EUR 15,00 Urnengrab

Kindergarten:	Kindergartenbeitrag: EUR 80,00 für 2 Monate für Dreijährige inkl. 10 % MWSt. Busbeitrag: EUR 15,00 pro Monat pro Kind inkl. 10 % MWSt.
Kinderkrippe:	Beitrag: EUR 10,00 pro Betreuungstag inkl. 10 % MWSt.
Nachmittagsbetreuung Kindergarten:	Mittagessen: EUR 5,00 inkl. 10 % MWSt. Betreuung: EUR 7,00 inkl. 10 % MWSt.
Schülerhort:	Mittagessen: EUR 5,00 inkl. 10 % MWSt. Betreuung: EUR 7,00 inkl. 10 % MWSt.
Hilfsarbeiter Stundenlohn:	EUR 30,00 inkl. MWSt.
Facharbeiter Stundenlohn:	EUR 40,00 inkl. MWSt.
Traktorstunde:	lt. Maschinenringsatz
Feuerwehreinsätze:	laut Tarifordnung
Kehrbücher:	EUR 1,10 pro Stück
Kopien, Fax ec.:	lt. Tarifaufstellung

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge gem. § 15 Abs. 1 Z.7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974 i.d.g.F. mit Euro 5.000,-- zu erläutern.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.
Die Bürgermeisterin legt die Liste der Vereinssubventionen für 2015 vor.

Bergwacht	500,00	
Bienenzuchtverein	150,00	
Braunviehzuchtverein I	250,00	
Braunviehzuchtverein II	250,00	
Braunviehzuchtverein IV	250,00	
Grauviehzuchtverein	250,00	
Goaßverein	250,00	
Schafzuchtverein	250,00	
Dorfwerkstatt	400,00	
Frauenchor	400,00	
Kirchenchor	400,00	
Männergesangsverein	900,00	
Voices – Chorgemeinschaft	400,00	
SVO – Sportplatzterhaltung	15.000,00	
Kriegsopferverband	100,00	
Krippenverein	200,00	
Obst- und Gartenbauverein	250,00	
Peter-Anich-Musikkapelle	6.000,00	
Schützenkompanie	1.100,00	
Seniorenbund	300,00	
Volksbühne	500,00	
OSA	200,00	
Ministranten	200,00	
Kulturverein Oberperfuss	200,00	

Die Bürgermeisterin lässt über die o.a. Subventionen abstimmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0
ENTHALTUNG: 0

Damit sind oben angeführte Subventionen genehmigt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15
NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 12

Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag für diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

ENTHALTUNG: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 13

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV. Christian Schöpf überreicht der Bürgermeisterin einen Karton mit Warnwesten für Kindergartenkinder.

Diese sollen im Kindergarten ausgeteilt werden.

GV Christian Schöpf, bittet die Bürgermeisterin mit der Landesstraßenverwaltung Zirl betreffend Winterdienst zu sprechen. Er würde ein privates Unternehmen mit Streuwagen bevorzugen.

Weiters berichtet er, dass der Bauweg für die Sanierung der Tiefentalsperre fertig gestellt ist und eine Besichtigung sich lohnt.

GR. Anton Triendl gibt GV. MMag Michael Grünfelder Recht was die Kosten betreffend Regenwasserkanal in der Völsesgasse (TOP 5) betrifft.

Vize-Bürgermeister Thomas Zangerl bittet, das Gemeinderatsprotokoll künftig an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu versenden und auf die Homepage zu stellen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin: